

Große Kreisstadt Bad Mergentheim

Richtlinien zum Bürgerbudget für die Große Kreisstadt Bad Mergentheim

aufgrund Beschlusses des Gemeinderats vom 26.09.2019 / Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2023

1. Bürgerbudget

- (1) Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement haben eine große Bedeutung für Gemeinschaft und Zusammenhalt in unserer Stadt. Zur Stärkung und Förderung des bürgerlichen Engagements schafft die Stadt Bad Mergentheim ein Bürgerbudget als Teil des städtischen Haushalts.

Das Bürgerbudget ist ein Förderprogramm für Bürgerprojekte in Bad Mergentheim, die in Eigenregie durch den Antragsteller umgesetzt werden.

Durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets im Haushalt und die Möglichkeit zur Einreichung von Maßnahmenvorschlägen kann die Bevölkerung aktiv an der Gestaltung einer attraktiven Stadt mitwirken.

Das Bürgerbudget steht für neue Formen der Bürgerbeteiligung, Bürgeraktionen und bürgerliches Engagement für die Allgemeinheit in Bad Mergentheim zur Verfügung.

- (2) Beim Bürgerbudget handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Mergentheim. Es besteht somit kein Rechtsanspruch auf städtische Zuwendungen und das Bürgerbudget steht nur vorbehaltlich der Mittelbereitstellung in den jährlichen Haushaltsplänen zur Verfügung.

2. Förderkriterien

- (1) Die Mittel des Bürgerbudgets dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die der Allgemeinheit dienen und nicht nur Gruppen oder Einzelpersonen. Das Projekt muss gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (2) Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung für einzelne abgegrenzte Vorhaben. Eine institutionelle Förderung, unabhängig von einem konkreten, abgegrenzten Vorhaben, ist nicht möglich.
- (3) Die Finanzierung für das Projekt muss mit dem Beitrag durch das Bürgerbudget gesichert sein. Grundsätzlich werden nur Projekte gefördert, die noch nicht begonnen wurden.
- (4) Es wird eine angemessene Eigenleistung der Antragsteller erwartet. Bezuschusst werden nicht die Eigenleistungen, sondern insbesondere Sachausgaben.

3. Antragsrecht

- (1) Antragsberechtigt sind alle Bad Mergentheimer Bürgerinnen und Bürger sowie Zusammenschlüsse von Bürgerinnen und Bürgern.
- (2) Gruppierungen und Organisationen, die extremistische, rassistische, fremdenfeindliche oder anderweitige, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Ziele verfolgen, und ihre Vorhaben sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Antragsverfahren und Antragsfrist

- (1) Anträge für eine Projektförderung aus dem Bürgerbudget können schriftlich unter Verwendung des in der Anlage beigefügten Vordrucks bei der Stadt Bad Mergentheim eingereicht werden. Sie müssen rechtsverbindlich unterschrieben werden und die im Vordruck aufgeführten Angaben und Nachweise enthalten.
- (2) Stichtag zur Einreichung von Anträgen zum Bürgerbudget des laufenden Jahres ist jeweils der 15. Mai.

5. Behandlung der Anträge und Entscheidung

- (1) Die bis zum Stichtag eingegangenen Anträge werden durch die Stadtverwaltung auf ihre Zulässigkeit und Machbarkeit geprüft und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Die Bewirtschaftung des Bürgerbudgets und die Entscheidung, welche Projekte aus dem Bürgerbudget gefördert werden, erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat entscheidet in der Regel bis zum 30. Juli über die zu fördernden Projekte.
- (3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Förderung.
- (4) Soweit Anträge aufgrund der Überschreitung des Budgets oder wegen Ablauf des Stichtages nicht berücksichtigt werden können, können diese beim folgenden Bürgerbudget wieder eingereicht werden.

6. Auszahlung, Nachweise

- (1) Die Projekte, die durch das Bürgerbudget gefördert werden, sollen zeitnah umgesetzt werden. Grundsätzlich sollen sie spätestens in dem der Bewilligung folgenden Jahr abgeschlossen werden. Die Mittel für Projekte, die in dem der Bewilligung fol-

genden Jahr nicht begonnen wurden, verfallen. Die Projekte können ggf. aus aktuellen Mitteln des Bürgerbudgets erneut beantragt werden.

- (2) Die Auszahlung des Budgets setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.
- (3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Raten entsprechend dem Fortschritt der Realisierung gegen Vorlage entsprechender Nachweise. Der Restbetrag (i. d. R. 10 % der Fördersumme) wird erst ausbezahlt, wenn der Verwendungsnachweis vorliegt. Dieser ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des geförderten Projekts, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (4) Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder vorgelegt, ist die Stadt unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausbezahlter Mittel zu untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.
- (5) Werden Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurückzuerstatten. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Förderung durch Einsicht in Belege und sonstige Unterlagen zum Projekt selbst oder durch einen Beauftragten zu prüfen. Der Förderempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereit zu halten. Unabhängig von anderen Vorschriften sind alle für die Förderung maßgeblichen Unterlagen fünf Jahre aufzubewahren.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit ihrer Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.